

## Unterrichtung durch den Bundesrat

### Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz — GwG) — Drucksachen 12/2704, 12/2747, 12/5298 —

#### hier: Einberufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den im folgenden angegebenen Gründen einberufen wird.

#### 1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 GwG)

In Artikel 1 ist

- a) in § 2 Abs. 1 und 2,
- b) in § 3 Abs. 1

jeweils die Zahl „25 000“ durch die Zahl „15 000“ zu ersetzen.

#### Begründung

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf — Bundesrats-Drucksache 229/92 (Beschluß) — gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehenen Grenzbeträge (Schwellenwerte) zu überprüfen.

§ 2 Abs. 1 und 2 Geldwäschegesetz sieht nun eine allgemeine Identifizierungspflicht für Institute bei Annahme oder Abgabe von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 25 000 Deutsche Mark oder mehr vor. Einen entsprechenden Schwellenwert enthält § 3 Abs. 1.

Auch wenn die Vereinheitlichung der Schwellenwerte für Bareinzahlungen und sonstige Finanztransaktionen zu begrüßen ist, so ist doch der bisher vorgesehene Grenzwert von 25 000 DM für eine wirksame Bekämpfung von Geldwäschetatbeständen zu hoch. Potentielle Geldwäscher können bei diesem Grenzwert die einzuzahlenden Beträge mit sehr geringem Aufwand aufteilen und somit unterhalb des Grenzwertes und damit außerhalb der Identifizierungspflicht bleiben.

Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten haben gezeigt, daß selbst der dort ursprünglich geltende Schwellenbetrag von 10 000 US-Dollar Geldwäsche nicht nachhaltig verhindern konnte und deswegen viele Einzelstaaten diesen Wert bereits auf 3 000 US-Dollar abgesenkt haben.

Der deutsche Gesetzgeber sollte sich diese Erkenntnisse eines im Umgang mit Organisierter Kriminalität erfahrenen Staates nutzbar machen, um von vornherein einer Regelung größtmögliche Wirkung zu verleihen. Der Schwellenbetrag muß deshalb so niedrig angesetzt werden, daß für den betroffenen Personenkreis das Stückelungserfordernis und somit auch das Entdeckungsrisiko aufgrund der Vielzahl erforderlicher kleiner Transaktionen möglichst groß ist.

Allerdings können gesamtwirtschaftliche Aspekte dabei nicht unberücksichtigt bleiben, denn die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland darf nicht prinzipiell in Frage gestellt werden.

Ein dem Anwendungszweck des Gesetzes und dem gesamtwirtschaftlichen Anliegen Rechnung tragender ausgewogener Kompromiß wird in der Festsetzung eines Schwellenbetrages von 15 000 DM gesehen.

Dies erscheint als ein akzeptabler Kompromiß zwischen der gewünschten Belastung von Straftätern, die hierdurch gezwungen wären, mit einem weitaus höheren Aufwand an Personal- und Sachmitteln Geldwäsche durchzuführen oder alternativ eine Entdeckung zu riskieren, und der unerwünschten Belastung der Finanzinstitute mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und der Strafverfolgungsbehörden mit zusätzlichem Ermittlungsaufwand.

## 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 GwG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 die Worte „Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, sowie auf“ zu streichen.

### Begründung

Die Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Berufsgruppen schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes nicht nur ein, sondern sie ist mit der Zielsetzung überhaupt nicht zu vereinbaren. Diese Regelung stellt eine Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes dar, von der erwartet werden kann, daß sie die betroffenen Personenkreise nutzen würden, denn nach den Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes wird von dieser Möglichkeit schon heute Gebrauch gemacht. Das Geldwäschegesetz bleibt aber weitgehend wirkungslos, wenn bestimmte Berufsgruppen für ihre Klientel offenkundig dubiose bzw. rechtswidrige Finanztransaktionen unter Inanspruchnahme ihres Berufsgeheimnisses durchführen können.

Durch die Streichung tritt auch keine Pflichtenkollision mit der anwaltlichen Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein, weil aufgrund der gesetzlichen Offenbarungspflicht die namentliche Bekanntgabe des Auftraggebers nicht „unbefugt“ im Sinne dieser Vorschrift wäre.

## 3. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 bis 4 GwG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 bis 4 zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- a) § 11 ist zu streichen.
- b) In § 16 Satz 1 ist die Angabe „, 11“ zu streichen.
- c) In § 18 Abs. 1 ist in Nummer 2 das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen und Nummer 4 zu streichen.
- d) In § 18 Abs. 2 ist in Nummer 1 nach dem Wort „feststellt“ ein Komma zu setzen und der nachfolgende Satzteil zu streichen.
- e) In § 18 Abs. 2 ist Nummer 2 zu streichen.

### Begründung

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger gestrichen werden können oder wie sie wirksam einzuschränken sind. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Bundestags-Drucksache 12/2747) erklärt, sie werde im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit prüfen, die in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger zu streichen oder wirksam einzuschränken. Der nun verabschiedete „Kompromiß“ kann nur als unbrauchbare und den Erfolg des Gesetzes stark gefährdende Lösung gewertet werden. Diese „Kammerlösung“ beinhaltet nach wie vor eine Privilegierung von Rechtsanwälten usw., außerdem sind die Kammern, deren wichtige Stellung nicht in Zweifel gezogen werden soll, für die ihnen hier neu erwachsende Kontrollaufgabe denkbar ungeeignet.

Solange die genannten Berufsgruppen bei Finanztransaktionen Sonderrechte genießen, werden sie von den an der Geldwäsche beteiligten Gruppierungen verstärkt zur Verschleierung ihrer Finanztransaktionen in Anspruch genommen werden.

Den Institutionen, die aufgrund ihrer örtlichen und fachlichen Sachkenntnisse bei zweifelhaften Finanztransaktionen Verdacht schöpfen könnten, werden durch die jetzt vorgesehene „Kammerregelung“ die notwendigen Informationen zur Verdachtsgewinnung vorenthalten; den Kammern, die nunmehr die Informationen erhalten sollen, fehlen die notwendigen Kenntnisse über Sachzusammenhänge und das erforderliche Wissen über verdachtserregende Umstände bei Finanztransaktionen, um überhaupt den Verdacht auf Geldwäsche schöpfen zu können.

Die Kreditinstitute sind nach § 12 in Verdachtsfällen auf Geldwäsche zur Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde verpflichtet. Bei „Normalbürgern“, die ihren „Hintermann“ benennen müssen, können vom Institut die Daten beider Personen angegeben werden. Bei einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder ähnlichem kann nach dem vorliegenden Lösungsvorschlag das Institut im Verdachtsfall den Namen des „Hintermannes“ nicht mitliefern, da es ihn nicht kennt. Das bedeutet eine deutlich schlechtere Qualität der Ermittlungsansätze insbesondere im Hinblick auf die knappe Zeitspanne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes. Bei der „Kammerlösung“ muß zwar die Kammer grundsätzlich auch gemäß § 8 Abs. 3 Verdachtsfälle anzeigen; welche Tatsachen konkret mitzuteilen sind, ist aber leider offengelassen. Zudem hat sie weniger Erkenntnisse vorliegen, die zur Verdachtschöpfung geeignet sind. Darüber hinaus erschwert die relative Beschlagnahmefestigkeit nach § 97 Abs. 2 Satz 3 1. Alternative StPO die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden.

Die Ausnahme bestimmter Berufsgruppen von der Offenbarungspflicht ist außerdem willkürlich und nicht gerechtfertigt. Ein Rechtsanwalt kann auch nicht für einen anonym bleibenden Mandanten Klage einreichen, ein Steuerberater nicht für einen anonymen Klienten eine Steuererklärung abgeben.

Das diesen Personen in § 53 StPO gewährte Aussageverweigerungsrecht bezieht sich nur auf Aussagen im Strafverfahren. Wollte man diese Regelung auch bezüglich der Offenbarungspflicht im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz entsprechend anwenden, so müßten auch die nach § 52 StPO noch weitergehend privilegierten Verlobten, Ehefrauen und weiteren Verwandten von der Offenbarungspflicht des § 8 Abs. 1 ausgenommen werden. Damit wäre das Geldwäschegesetz insgesamt hinfällig.

Die Vorschrift des § 203 StGB, die den Geheimnisverrat unter Strafe stellt, liefert ebenfalls keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Privilegierung von Berufsgeheimnisträgern. Strafbar macht sich hiernach nämlich nur, wer unbefugt fremde Geheimnisse offenbart. Eine Befugnis, sogar eine gesetzliche Verpflichtung schafft aber gerade § 8 Abs. 1, so daß § 203 StGB keine Notwendigkeit bedingen kann, einen Teil der hier genannten Berufsgruppen von dieser Verpflichtung auszunehmen.

Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit schützt nicht die Tätigkeit als Strohmännchen für einen im Hintergrund agierenden Geldgeber. Soweit ein Geldgeber ein berechtigtes Interesse an Anonymität hat, kann ein Anwalt, Steuerberater oder Angehöriger eines vergleichbaren Berufs dieses Interesse auch ohne Privilegierung im Geldwäschegesetz wahren. Eine Offenbarungspflicht nach diesem Gesetz nur gegenüber dem Geldinstitut behindert den Anwalt nicht in der Ausübung seines Berufes. Sofern kein Verdacht auf Geldwäsche begründet werden kann, werden die erhaltenen Informationen an niemanden übermittelt, auch nicht an die berufsständischen Kammern.

Eine Gleichbehandlung mit allen anderen Bürgerinnen und Bürgern würde daher die Berufsgeheimnisträger nicht diskriminieren, vielmehr würde gerade eine Privilegierung dieser Berufs-

gruppen im Zusammenhang mit der Geldwäsche in der öffentlichen Meinung einen Zusammenhang der beruflichen Betätigung mit der Geldwäsche vermuten lassen. Eine Privilegierung würde daher dem Ansehen dieser Berufsgruppen schaden.

§ 8 Abs. 2 bis 4 ist daher zu streichen.

#### 4. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GwG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Eine angetragene Finanztransaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne daß die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist.“

#### Begründung

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für eine entsprechende Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 eingesetzt. Die bisher vorgesehene Regelung, Anhalten der Finanztransaktion allenfalls bis zum Ende des folgenden Tages, berücksichtigt nicht die Fälle, in denen Einzahlungen vor Feiertagen oder vor Wochenenden vorgenommen werden. In diesen Fällen wäre eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörden ausgeschlossen. Ein Einschreiten gegen Finanztransaktionen an Montagen oder an einem auf einen Feiertag folgenden Werktag wäre damit unmöglich, da die Finanztransaktion schon durchgeführt worden wäre. Um Verdachtsmomenten nachgehen zu können, bedarf es darüber hinaus im Einzelfall weiterer Nachforschungen, wie z. B. bei Handelsregistern und Anfragen bei anderen Strafverfolgungsbehörden. Auch die befragten Behörden benötigen eine gewisse Zeitspanne, um Anfragen ordnungsgemäß bearbeiten zu können. Die bisher in § 12 vorgesehene Frist ist daher nicht ausreichend, um in allen Fällen eine Finanztransaktion, die der Geldwäsche dient, wirksam zu verhindern. Eine Zeitspanne von zwei Werktagen erscheint demgegenüber erforderlich, aber auch angemessen.

